



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt - 22758
Hamburg



Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung
A/WBZ 2
Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 42811-6363
Telefax 040 4279-02570
E-Mail [zentrum-wirtschaft-bauen-umwelt
@altona.hamburg.de](mailto:zentrum-wirtschaft-bauen-umwelt@altona.hamburg.de)

Ansprechpartnerin [REDACTED]

Zimmer
Telefon
E-Mail



GZ.: A-WBZ-1263-2026

Hamburg, 13. Oktober 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBauO
Grundstück	[REDACTED]
Belegenheit	[REDACTED]
Baublöcke	203-005
Flurstück	1758 in der Gemarkung: Altona Südwest

Grundrissänderung eines vorhandenen Sportstudios

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Altona-Altstadt 14
mit den Festsetzungen: MK (Kerngebiet)

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- 0007 baubeschreibung-1_Erläuterungsbericht.pdf [baubeschreibung-1_Erläuterungsbericht.pdf]
- 0011 flurkarte-1_Liegenschaftskarte Flurstück 1758a.pdf [flurkarte-1_Liegenschaftskarte Flurstück 1758a.pdf]
- 0012 lageplan-1_Lageplan.pdf [lageplan-1_Lageplan.pdf]
- 0013 grundrisse-1_Grundriss 2.OG_Geräte.pdf [grundrisse-1_Grundriss 2.OG_Geräte.pdf]
- 0014 grundrisse-2_Grundriss_2OG.pdf [grundrisse-2_Grundriss_2OG.pdf]
- 0015 grundrisse-3_Grundriss_1OG.pdf [grundrisse-3_Grundriss_1OG.pdf]
- 0016 grundrisse-4_Grundriss_EG.pdf [grundrisse-4_Grundriss_EG.pdf]
- 0017 schnitte-1_Schnitt_A-A.pdf [schnitte-1_Schnitt_A-A.pdf]
- 0023 brandschutznachweis-1_BS-LP_Lageplan.pdf [brandschutznachweis-1_BS-LP_Lageplan.pdf]
- 0024 brandschutznachweis-2_BS-Nachweis.pdf [brandschutznachweis-2_BS-Nachweis.pdf]
- 0025 brandschutznachweis-3_BS-OG1_Grundriss.pdf [brandschutznachweis-3_BS-OG1_Grundriss.pdf]
- 0026 brandschutznachweis-4_BS-OG2_Grundriss.pdf [brandschutznachweis-4_BS-OG2_Grundriss.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift



Fenster und Türen sind bei lärmintensiven Tätigkeiten (insbesondere bei Betrieb der Beschallungsanlage) ständig geschlossen zu halten (Minimierungsgebot).

9. Beschallungsanlage:
Die Beschallungsanlage ist von einer Fachfirma vor Inbetriebnahme auf die o.g. Immissionsvorgaben einzuregeln und zu begrenzen. Ein Beleg darüber ist dem Fachamt Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz – vor Inbetriebnahme vorzulegen. Erst nach Freigabe durch das Amt darf eine Beschallungsanlage betrieben werden.
10. Licht:
Die Vorgaben der Licht-Richtlinie sind zu beachten und umzusetzen. Die Nachbarschaft ist vor Raumerhellung und Blendung zu schützen. Bei Anwohnerbeschwerden ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Lichtrichtlinie eingehalten werden. Der Betreiber trägt die Kosten für den Nachweis.
11. Abfall:
Für die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht überwachungspflichtigen Abfälle gilt: Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird und die beim Betrieb der Anlagen unvermeidbar entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist - als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. (§ 22 BImSchG i. V. m. KrWG)